

Satzung des FCS-Fanclubs CRUSADERS SAARBRÜCKEN 2010

(gegründet am 01.August 2010)

-Fassung vom 01.Februar 2017-

§ 1 Name, Sitz und Gründungsdatum

(Änderung der Satzung hier zum 23.6.2012

von „Sitz in Saarbrücken und Neunkirchen“ in „Sitz in Saarbrücken“)

(Änderung der Satzung hier zum 23.6.2012

von „FCS-Crusaders 2010“ in „Crusaders Saarbrücken 2010“)

Der Fanclub führt den Namen „CRUSADERS SAARBRÜCKEN 2010“ und hat seinen Sitz in Saarbrücken.

Der Fanclub wurde am 1.August 2010 in Saarbrücken gegründet.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Sinn und Zweck des Vereins ist die Unterstützung des 1.FC Saarbrücken bei Heim und Auswärtsspielen. Er bemüht sich, im Rahmen eines aktiven Clublebens das Bild der Fans in der Öffentlichkeit positiv zu beeinflussen. Ebenso ist der Fanclub darum bemüht, sich aktiv in die Fanszene des 1.FC Saarbrücken einzubringen und daran mitzuwirken.

Der Verein ist politisch neutral.

§ 3.1 Verhalten als Mitglied (neu ab 23.6.2012)

Jedes Mitglied hat sich so zu verhalten, daß weder die Öffentlichkeit in irgendeiner Form negativ belästigt wird noch rechts-oder sittenwidrige Handlungen begangen werden, die in Zusammenhang mit dem Fanclub gebracht werden können.

Dies gilt vor allem und insbesondere beim Tragen der Fanclubkleidung.

Bei Nichtbeachtung erfolgt der direkte Ausschluß

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Mitglied kann grundsätzlich jede Person werden (Minderjährige mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten). Über einen Aufnahmeantrag, der schriftlich eingereicht werden muss, entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung müssen dem Antragssteller keine Gründe genannt werden.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.

Die Austrittserklärung hat schriftlich (an den Vorstand) zu erfolgen.

Der Ausschluß erfolgt (Ergänzung der letzten beiden Punkte zum 1.Juli 2013)

- **Bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder den Interessen des Fanclubs.**
- **Wegen Zahlungsrückstand von mindestens 2 Monatsbeiträgen trotz vorheriger Zahlungserinnerung.**
- **Aus sonstigen schwerwiegenden Gründen.**
- **Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.**
- **Mit dem Ende der Mitgliedschaft bestehen nur noch gegenseitige Ansprüche aus der Mitgliedszeit**
- **Nach Ausscheiden aus dem Fanclub ist das Tragen jeglicher Fanclubkleidung nicht mehr gestattet, hierzu zählen auch Schals, Caps etc.**

§ 5 Mitgliedsbeitrag

(Ergänzung zum 23.6.2012: Verwendung der Mitgliedsbeiträge)

(Änderung der Satzung auf Beschluß der MGV vom 14.1.2017, Änderung des Monatsbeitrags)

Der Fanclub erhebt Mitgliedsbeiträge, dessen Höhe vom Vorstand, festgesetzt wird.

-Mitglieder zahlen monatlich 8,-€

-Minderjährige Mitglieder sind bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres beitragsfrei

Der Vorstand behält sich das Recht auf Überprüfungen und Einzelfallentscheidungen vor.

Die Mitgliedsbeiträge werden für Fanclubaktivitäten, Feste und für das Führen (Büromaterial, Porto, besondere Ausgaben etc.) des Fanclubs verwendet.

§ 6 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird in der jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand muss von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt werden. Scheidet ein Mitglied aus seinem Amt aus, so ist in einer Mitgliederversammlung (innerhalb von 6 Wochen), ein Ersatzmitglied zu wählen.

§ 7 Vorstand

(Änderung der Satzung hier zum 23.6.2012 von „Der Vorstand besteht aus dem Vorsitz, bestehend aus zwei Vorsitzenden“ in „besteht aus dem 1. Vorsitzenden“)

Der Vorstand muss aus Clubmitgliedern bestehen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Fanclub aus, so erlischt automatisch dessen Organstellung.

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden/Vorsitzenden
- b) dem Kassenwart/Kassiererin
- c) dem Schriftführer/Schriftführerin
- d) dem Organisationsleiter/Organisationsleiterin

Der Fanclub wird von den Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

§ 7.1 Funktionsteam (neu ab 23.6.2012)

Der Vorstand wird vom Funktionsteam des Fanclubs unterstützt.

Das Funktionsteam wurde zum 1.7.2012 gegründet und kann personell variabel besetzt werden und wird vom Vorstand vorgeschlagen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(Änderung der Satzung hier zum 23.6.2012 von „Die MGV findet einmal im Jahr statt“ in „Die MGV findet zweimal im Jahr statt“ & Vorlage der Kassenberichte)

Die Mitgliederversammlung findet zweimal im Jahr statt. Der Vorstand hat die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu informieren. Auf jeder Mitgliederversammlung legt der Kassenwart seine halbjährlichen Kassenberichte vor, die vom Kassenprüfer überprüft werden. Auf Mitgliederversammlungen gefasste Beschlüsse sind gültig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind.

§ 9 Auflösung des Fanclubs

Die Auflösung des Fanclubs erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wobei dreiviertel der Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Bei Auflösung des Fanclubs wird dessen gesamtes Vermögen unter allen aktiven Mitgliedern aufgeteilt.